



# **Statuten**

März 2016



## **Inhaltsverzeichnis:**

- Art. 1      Zweck
- Art. 2      Zugehörigkeit
- Art. 3      Mitgliedschaft
- Art. 4      Aktivmitglieder
- Art. 5      Passiv- und Gönnermitglieder
- Art. 6      Ehrenmitglieder
- Art. 7      Stimmrecht
- Art. 8      Organe
- Art. 9      Hauptversammlung
- Art. 10     Vorstand
- Art. 11     Rechnungsprüfung
- Art. 12     Technische Kommission
- Art. 13     Kassawesen
- Art. 14     Ausschluss
- Art. 15     Austritt
- Art. 16     Auflösung
- Art. 17     Schlussbestimmungen

## **Art. 1**

Die 1963 gegründete Invalidensportgruppe Glarus wird laut Beschluss vom 26. März 1983 unter dem neuen Namen Behindertensportgruppe Glarus und Umgebung weitergeführt. Mit der Statutenrevision vom 11. März 2005 wird der Name in PLUSPORT Behindertensport Glarus und Umgebung geändert. Dieser ist bestrebt, Menschen mit und ohne Handicap Gelegenheit zu sportlicher Betätigung zu schaffen, um die vorhandenen Kräfte zu erhalten und zu aktivieren. PLUSPORT Behindertensport Glarus und Umgebung hat zum Ziel:

- a) Förderung von sportlicher Betätigung, die sich für Menschen mit und ohne Handicap eignet;
- b) Durchführung von Schwimmkursen und Schaffung von Bademöglichkeiten;
- c) Durchführung von Turn- und Gymnastikkursen;
- d) Betätigungen im Freien;
- e) Pflege froher Geselligkeit unter den Mitgliedern.

## **Art. 2**

PLUSPORT Behindertensport Glarus und Umgebung ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied von PLUSPORT Behindertensport Schweiz, des Glarner Kantonaltturnverbandes sowie sportglarnerland.ch.

## **Art. 3**

Der Verein besteht aus:

- Juniorenmitgliedern
- Aktivmitgliedern
- Passiv- / Gönnermitgliedern
- Ehrenmitgliedern

## **Art. 4**

Als Juniorenmitglieder können vom Vorstand aufgenommen werden:

- Alle Körper-, Sinnes- und Geistighandicapier-ten die das 7. Altersjahr erreicht haben. Beim Erreichen des 16. Lebensjahrs tritt das Juniorenmitglied automatisch zu den Aktivmit-gliedern über.

Als Aktivmitglieder können vom Vorstand aufgenommen werden:

- Alle Körper-, Sinnes- und Geistighandicapier-ten die das 16. Altersjahr erreicht haben.
  
- Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines Beitrages, dessen Höhe die Hauptver-sammlung auf Antrag des Vorstandes beschliesst. Der Beitrag für das Juniorenmit-glied kann geringer sein, als jenes des Aktivmitgliedes.
  
- Die Ehren- und Vorstandsmitglieder sowie die Sportleiter sind beitragsfrei.
  
- Beim Eintritt eines handicaperten Junior- oder Aktivmitgliedes muss eine ärztliche Untersu-chung und das offizielle PLUSPORT - Eintrittsformular vorgelegt werden, welches das Handicap bestätigt.
  
- Die Mitglieder haften nicht für finanzielle Verpflichtungen der Gruppe.
  
- Kollektivmitgliedschaft ist möglich für Behin-dertenorganisationen mit ähnlichem Vereins-zweck. Über deren Aufnahme ist die Haupt-versammlung zuständig.

## **Art. 5**

Passiv- und Gönnermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die das Vereinsziel unterstützen.

## **Art. 6**

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt werden: Personen, welche sich dem Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

## **Art. 7**

Das Stimm- und Wahlrecht besitzen alle Mitglieder.

## **Art. 8**

Die Organe sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfung
- die technische Kommission (bei Bedarf)

## **Art. 9**

Die Hauptversammlung (nachstehend HV) findet ordentlicherweise im Frühjahr statt.

Eine ausserordentliche HV kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen eines Drittels der aktiven Mitglieder einberufen werden.

## **Art. 10**

Der Vorstand besteht aus drei oder mehr Mitgliedern. Er wird auf 2 Jahre von der HV gewählt. Der Präsident wird von der HV gewählt, die übrigen Ressorts teilen die Vorstandsmitglieder unter sich auf.

## **Art. 11**

Die Rechnungsprüfung kontrolliert die Rechnung und den Vermögensbestand des Vereins und erstellt z.H. der HV den Revisorenbericht.

## **Art. 12**

Die technische Kommission (nachstehend TK) besteht aus Leitern und Hilfsleitern. Die Leiter müssen sich durch PLUSPORT Behindertensport



Schweiz ausbilden lassen, sie werden an der HV gewählt. Der Austritt eines Leiters ist z. H. der HV bis zum 31. Dezember schriftlich dem Präsidenten einzureichen. Die Hilfsleiter helfen während den Turn- und Schwimmstunden den Leitern und vertreten diese bei Abwesenheit. Die TK bestimmt einen Obmann, der zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden kann.

### **Art. 13**

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Aus der Vereinskasse werden bestritten:

- Verwaltungskosten
- Entschädigungen an die TK
- Allfällige Entschädigungen an Kursteilnehmer und Delegierte
- Gebühren für die Benützung der Turnhallen und Schwimmbäder
- Transportkosten
- Kosten für Werbung, Publikationen, usw.
- Beiträge an PLUSPORT Behindertensport Schweiz
- Beiträge an den Glarner Kantonaltturnverband
- Beiträge an sportglarnerland.ch

- Kosten für Anschaffungen und Miete von Geräten

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes liegt bei max. 15% des Vereinsvermögens.

#### **Art. 14**

Mitglieder, welche die Interessen der Gruppe schädigen, ihren Zielen entgegenarbeiten oder mit der Bezahlung des Jahresbeitrages ein Jahr im Rückstand sind, können von der HV mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden.

Aktivmitglieder, die im Jahr nicht mindestens 5 Turn- oder Schwimmstunden besucht haben, können ebenfalls ausgeschlossen werden.

#### **Art. 15**

Der Austritt eines Mitgliedes hat schriftlich zuhanden des Präsidenten zu erfolgen.

#### **Art.16**

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins, welcher nur auf Beschluss von 3/4 der Aktiv- und

Ehrenmitgliedern erfolgen kann, geht das Vermögen und das gesamte Inventar in die Verwaltung von PLUSPORT Behindertensport Schweiz.

Bei einer eventuellen Wiedergründung eines Vereins im Kanton Glarus innert 10 Jahren, mit dem gleichen Zweck wie unter Art. 1, wird das gesamte Vermögen und Inventar demselben zur Verfügung gestellt. Wird innert 10 Jahren kein solcher Verein gegründet, so geht das gesamte Vermögen endgültig an PLUSPORT Behindertensport Schweiz.

## **Art. 17**

Diese Statuten können nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen HV auf Antrag des Vorstandes oder mindestens 5 Mitgliedern revidiert werden. Zu jeder Statutenrevision bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Jedem Aktivmitglied wird ein Exemplar dieser Statuten abgegeben. Es anerkennt durch seinen Eintritt diese Statuten und verpflichtet sich die Bestimmungen zu wahren und den Beschlüssen und Weisungen des Vorstandes nachzukommen.

Die vorliegenden Statuten sind an der HV vom 18. März 2016 beschlossen worden.

Sie ersetzen alle vorherigen Statuten und treten ab demselben Datum in Kraft.

Glarus, den 18. März 2016

Für



PLUSPORT Behindertensport Glarus

Der Präsident:

Armin Ryser

Die Aktuarin:

Lucia Bühler-Chinni